



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Verantwortlichkeiten bei der Dronendetektion an Flughäfen

**Aktuell seit 21.07.2025 13:52:40**

#### Angegeben von:

Fraport AG (R002573) am 21.07.2025

#### Beschreibung:

Die Fraport AG nimmt Stellung zur Verantwortung der verschiedenen Systempartner im Luftverkehr im Hinblick auf die Dronendetektion. Dabei werden sowohl ICAO- als auch EU-/EASA-Regelwerke sowie nationale Gesetze – insbesondere § 45 LuftVZO – mit Bezug auf die Dronendetektion analysiert. Die Fraport AG macht deutlich, dass Flughäfen bei der Wahrnehmung von Dronensichtungen Mitwirkungspflichten zur Aufrechterhaltung eines sicheren Flughafenbetriebs haben. Allerdings ergibt sich weder aus internationalen noch aus nationalen Regelungen eine Verpflichtung der Flughäfen zur aktiven Detektion von Dronen. Infolgedessen besteht für Flughäfen mangels rechtlicher Verpflichtung auch keine Pflicht zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Dronendetektion.

### Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Sonstiges im Bereich "Innere Sicherheit" alle RV hierzu

Verkehrsinfrastruktur alle RV hierzu

### Betroffene Bundesgesetze (2)

---

LuftVZO [alle RV hierzu]

LuftVO 2015 [alle RV hierzu]